

## **Satzung des Segelclubs Insel Poel e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Stander des Vereins**

1. Der am 16.05.1981 als Sektion Segeln in der BSG Traktor Insel Poel gegründete Verein führt seit dem 06.06.1990 den Namen „Segelclub Insel Poel e.V.“ (nachfolgend „SCIP“ genannt). Der SCIP ist somit gleiche Rechtspersönlichkeit und identisch mit der früheren Sektion Segeln in der „BSG Traktor Insel Poel“.
2. Der Sitz des SCIP ist Kirchdorf auf der Insel Poel. Er ist im Vereinsregister vom Amtsgericht Wismar unter der Registernummer 88 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der SCIP führt als Vereinslogo einen Stander in der Grundfarbe blau mit einer in gelb dargestellten Abbildung der Insel Poel in der Mitte des Dreiecks, daneben den Namenszug SCIP. Das Dreieck ist in seiner Umrandung gelb eingefasst. Das Blau symbolisiert das die Insel umgebende Wasser, die gelbe Fläche symbolisiert die Insel zur Zeit der Rapsblüte.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der SCIP versteht sich als Interessenvertreter der auf der Insel Poel organisierten Segler sowie Motorbootfreunde (nachfolgend Wassersportler genannt). Er vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Kameradschaft untereinander.
2. Der Zweck des SCIP besteht im Wesentlichen in der Förderung und Ausübung des Segelsports als Volkssport, unabhängig von jeglichen parteipolitischen und religiösen Interessen, dabei vorrangig des Freizeit-, Fahrten- und Regattasegels. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aus- und Fortbildung von Seglern, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu Seglern, Durchführung von Segeltörns im Club, Pflege und Erhaltung der Club eigenen Boote, Stege, Gebäude und Anlagen. Mit dieser Zielstellung eng verbunden ist dabei der Natur- und Umweltschutz, sowie die Förderung des maritimen Tourismus des Ostseebades Insel Poel.  
Der SCIP fördert die maritime Ausbildung der Jugend im Kinder- und Jugendsport. Weiteres dazu im §10.  
Durch Werterhaltung, Pflege und Gestaltung der Hafenanlage trägt der SCIP zur maritimen Ausstrahlung unserer Ferieninsel bei. Er wirkt aktiv in der Gemeinschaft der Poeler Sportler und beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung festlicher Höhepunkte der Gemeinde Insel Poel.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der SCIP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.  
Der SCIP ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unangemessene Vergütungen vom SCIP begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Der SCIP besteht aus :

#### **1. Aktiven ordentlichen Mitgliedern**

Aktive ordentliche Mitglieder betreiben regelmäßig Wassersport oder sind aktiv am Vereinsleben beteiligt. Sie haben Stimmrecht und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes aktive ordentliche Mitglied kann ein Partnermitglied(§4; 1.1.) benennen. Die Mitgliedschaft, Aufnahme, Rechte und Pflichten regeln sich wie bei aktiven ordentlichen Mitgliedern. Die Gebühren und Beiträge regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des SCIP.

#### **1.1. Partnermitgliedern**

Als Partnermitglied (§4; 1.) kann nur der Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft benannt werden. Bei schwerwiegenden Umständen, die dem aktiven, ordentlichen Mitglied eine aktive Teilnahme am Vereinsleben unmöglich machen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag über eine Aufnahme als aktives, ordentliches Mitglied. Mit Beendigung der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft endet auch die Partnermitgliedschaft. Bei Tod des aktiven, ordentlichen Mitglieds tritt das Partnermitglied an Stelle des aktiven, ordentlichen Mitglieds.

## 2. Jugendmitgliedern

Jugendmitglieder gehören der Jugendabteilung grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an. Sie haben Stimmrecht im Rahmen der Jugendabteilung. Ihre Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können sie auf Antrag aktives ordentliches oder Fördermitglied werden.

## 3. Fördermitgliedern

Sie fördern die Vereinsarbeit. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Vorschläge einbringen. Fördermitglieder haben kein Anrecht auf einen Liegeplatz.

## 4. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße fördern, bzw. gefördert haben. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung berufen.

# **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

## 1. Erwerb der Mitgliedschaft

### a) Aktive ordentliche Mitglieder

Die aktive ordentliche Mitgliedschaft im SCIP kann jede natürliche und juristische Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte beantragen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu übergeben. Im Antrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Beruf, Telefonnr. und Bootstyp, Bootsname und Bootsgröße anzugeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes in geheimer Abstimmung über die Aufnahme. Im Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung sind sowohl die Zustimmung, wie auch Gründe zur Ablehnung zu vermerken. Bei einem entsprechenden Beschluss teilt der Vorstand dem neuen Mitglied schriftlich oder mündlich bei Anwesenheit mit, dass seine Aufnahme erfolgt ist. Das neue Mitglied erhält eine Satzung, eine Gebührenordnung sowie eine Hafenordnung und hat deren Empfang schriftlich zu bestätigen.

Die Rechte eines aktiven ordentlichen Mitglieds erlangt der Bewerber nach Aufnahme und der ersten vollständigen Zahlung der Gebühren und Beiträge. Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr lt. Gebührenordnung erhoben. Für das Partnermitglied entfällt die Aufnahmegebühr. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

### b) Jugendmitglieder

Minderjährige, die Jugendmitglied werden wollen, müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter im Aufnahmeantrag nachweisen und beim Jugendausschuss der Jugendabteilung einreichen. Über die Aufnahme entscheidet nach den Regelungen in der Jugendordnung die Jugendversammlung. Der Jugendleiter setzt die Mitgliederversammlung über die aufgenommenen Jugendmitglieder in Kenntnis.

### c) Fördermitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft wie unter Pkt. a), ohne Liegeplatzrecht. Ihre Mitgliedsbeiträge sind in der Gebührenordnung geregelt.

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Bei Jugendmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie nicht den Antrag auf Aufnahme als aktives, ordentliches Mitglied oder Fördermitglied stellen, Ausnahmen regelt der §10.

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Jahres zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es die ihm auf Grund dieser Satzung, Hafenordnung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt.
- b) schwerwiegende Pflichtverletzungen des Mitgliedes, insbesondere eine nachhaltige Störung des Friedens in der Gemeinschaft, eine vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen oder ein rücksichtsloses Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern oder Gastiegern.
- c) es im Geschäftsjahr länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen sowie anderer finanzieller Verpflichtungen in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt.

### 3. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen bzw. in einem Schlichtungsverfahren im Vorstand persönlich angehört zu werden. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das Liegeplatz-Recht ist hiervon nicht betroffen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erlischt auch das Liegeplatz-Recht.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des SCIP teilzunehmen und das Wahlrecht wahrzunehmen.

Jedes Mitglied darf sich zu allen Fragen, Angelegenheiten und Aufgaben des Vereins äußern. Es darf Anträge und Vorschläge an den Vorstand einreichen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung, die Hafenordnung und die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung einzuhalten und sich nach den darin festgelegten Grundsätzen zu verhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

Das Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag sowie andere sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen (z.B. Kosten für Liegeplatz und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Kosten für Reparaturen/Anschaffungen oder andere Umlagen) nach schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin in einem Betrag an den SCIP zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann Ratenzahlung vereinbart werden, wie in der Gebührenordnung geregelt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Über eine Reduzierung der Gemeinschaftsarbeit oder eine Befreiung davon aus Altersgründen bzw. wegen Behinderung oder Krankheit entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes, der Jugendleiter und dessen Stellvertreter sind während ihrer Amtszeit von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

Das Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung des Namens oder der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wurde dies nicht beachtet, gilt die versuchte Postzustellung bei der letzten bekannten Adresse als zugestellte Postsendung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des SCIP sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SCIP. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal im Geschäftsjahr (Frühjahrsversammlung, Herbstversammlung) einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen durch den Vorstand zu bestimmenden Versammlungsleiter.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung außer über Mitglieder-Neuaufnahmen erfolgt grundsätzlich offen, durch Erheben der Hand. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmabhaltung zählt als Nichtabgabe der Stimme.

Eine qualifizierte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen
- b) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

Zur Behandlung wichtiger Probleme kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr mit Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, evtl. Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.
- d) Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung der Hafenordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung sowie sonstiger Ordnungen des SCIP, eingegangene Anträge, Aufnahme von Mitgliedern, Veränderungen im Verein (Teilung, Fusion oder Auflösung des SCIP).
- f) Endgültige Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds lt. §5.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart
- d) Zwei Takelmeistern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes aktives ordentliches Mitglied des SCIP, welches nach der Satzung Stimmrecht hat. Nach seiner Wahl bestimmt der Vorstand auf seiner ersten konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden, den Stellvertreter/2.Vorsitzenden, den Kassenwart und die Takelmeister und gibt das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.

Der Wahlvorgang erfolgt in geheimer Wahl. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausführen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand selbst durch Kooptierung eines neuen Mitgliedes ergänzen. Dieses ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Neuwahl als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des SCIP. Er besorgt die Vereinsangelegenheiten, die nach § 8 nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht gegen Gesetz und Satzung verstößen.

Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitgliedern und anderen für den SCIP ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung (Aufwandspauschale) in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Unbeschadet dessen erhalten die Vorstandsmitglieder Reisekosten bzw. eine Entschädigung für durch Beleg nachgewiesenen Aufwand.

Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist.

Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann Anerkennungen für langjährige Mitglieder und besondere Leistungen von Mitgliedern für den SCIP festlegen. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich und nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Beauftragte auf freiwilliger Basis zu berufen; diese wirken beratend. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Klärung von Vereinsangelegenheiten zur zeitweiligen Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen. Ebenso können die Mitglieder ihre den SCIP betreffenden Probleme, Vorschläge und Anträge unmittelbar auf Vorstandssitzungen vorbringen.

Der Vorstand steht in regelmäßigen Kontakt zum Jugendleiter. Der Jugendleiter wird regelmäßig zu Vorstandssitzungen eingeladen.

Die Ausgabeermächtigung des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als das diejenigen Verträge und Rechtshandlungen, die im Einzelfall 2.000€ übersteigen, von der Mitgliederversammlung vorher zu beschließen sind.

## §10 Jugendabteilung

Die Jugend im SCIP ist in der Jugendgruppe zusammengeschlossen. Die Jugendgruppe führt den Namen „SCIPpis“.

- a) Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Dazu haben die SCIPpis eine Kinder- und Jugendordnung (KijuO) zu beschließen, die von ihrer Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die SCIPpis wählen den Vorstand ihrer Jugendgruppe. Vorstandsvorsitzender der Jugendgruppe ist der Jugendleiter.

- b) Der Jugendleiter wird durch die Mitgliederversammlung als aktives ordentliches Mitglied berufen. Entfällt die Jugendleitertätigkeit, kann er als Fördermitglied im Verein verbleiben, bzw. einen Aufnahmeantrag als aktives ordentliches Mitglied stellen. Pkt. b) entfällt, wenn der zu berufende Jugendleiter bereits aktives ordentliches Mitglied ist.
- c) Der Jugendleiter ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- d) Die Jugendgruppe entscheidet über die Verwendung der ihr vom SCIP zugewiesenen Mittel sowie zufließender öffentlicher Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Anschaffung von Booten bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Einzelausgaben über 300€ sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

Die Jugendgruppe kann durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung in Abänderung des §4 Pkt.2 bestimmen, dass auch über das 18. Lebenjahr hinaus Personen mit besonderen Aufgaben, wie Vertreter des Jugendleiters, Ausbilder, Takelmeister, Schiffsführer, Ehren-SCIPpis, usw. Mitglieder in der Jugendabteilung bleiben.

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der Jugendabteilung bestimmt diese durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung selbst.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes aktive ordentliche Mitglied, oder Fördermitglied des SCIP; die Kassenprüfer dürfen jedoch nicht Mitglied im Vorstand sein.

Die Kassenprüfer sind berechtigt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Sie prüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft: Kassenbestand, Buchführung, Belegwesen, Verwendung der Mittel lt. Satzung.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und von den beteiligten Kassenprüfern zu unterschreiben. Der Prüfbericht ist in der Frühjahrsversammlung vorzutragen.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins und Kassenführung**

Der SCIP finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen oder Spenden. Der SCIP ist verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Pacht termingerecht an die Verbände, bzw. die Kommune zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie die Verfahrensweise bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Mitglieds in der laufenden Saison werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden in der „Beitrags- und Gebührenordnung für SCIP-Mitglieder“ beschlossen und dokumentiert.

Die Mitgliedsbeiträge sind zusammen mit den Umlagen (z.B. Liegegebühren) bis zum 15.04. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen können jährlich bis zum fünffachen der Mitgliedsbeiträge betragen.

Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird in der „Beitrags- und Gebührenordnung für SCIP-Mitglieder“ bestimmt.

Der SCIP erstellt einen eigenen Haushaltplan für das Geschäftsjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Kassenbericht (Einnahmen- Überschussrechnung) zu erarbeiten. Im Laufe des Jahres erzielte Überschüsse dienen als zeitweilige Rücklagen und müssen in den Folgejahren Vereinzwecken zugeführt werden.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben während eines Geschäftsjahres müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sein. Können sie dadurch oder durch das Heranziehen von Rücklagen nicht ausgeglichen werden, ist die Deckung spätestens durch die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse sowie das Konto des SCIP und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Der Kassenwart übergibt jedem Mitglied bis zum 15.03. jeden Jahres seine schriftliche Beitragsrechnung aller von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Vertragslieger-Verträge sind so abzuschließen, dass bei Unterschrift durch den Bevollmächtigten des Vorstandes die Liegegebühr für das Jahr in einer Summe entrichtet wird. Die Liegegebühren sind in der Gebührenordnung für Vertragslieger benannt. Jedem neuen Vertragslieger ist eine Hafenordnung zu übergeben.

Liegegebühren für Gastlieger sind in der Gebührenordnung für Gastlieger benannt.

### **§ 13 Sportboot Liege- und Stellplätze**

Der SCIP schafft und unterhält in seinem Hafenbereich Sportboot Liege- und Stellplätze. Der Vorstand erarbeitet jährlich eine Liegeplatzbelegung, die auf der Frühjahrsversammlung zu beschließen ist.

Dabei sind folgende Prinzipien anzuwenden:

- a) Vorrang bei der Zuweisung der Liege- und Stellplätze haben Mitglieder des Vereins, die im Besitz eines Sportbootes sind.
- b) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz, wenn alle Plätze belegt sind.
- c) Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, entscheidet für die Platzverteilung die Dauer der Vereinszugehörigkeit als stimmberechtigtes Mitglied, bzw. jugendliches Mitglied.
- d) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.
- e) Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht Dritten überlassen werden.
- f) Durch die Mitgliederversammlung wird bestimmt, wie viel Liegeplätze für Gastlieger und Vertragslieger frei bleiben.

Die Bootseigner dürfen die ihnen zugewiesenen Liegeplätze nur benutzen, wenn sie für ihr Sportboot eine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen können. Die Gebühren für Liege- und Stellplätze regelt die „Beitrags- und Gebührenordnung des SCIP“.

Alle weiteren Bestimmungen und Regelungen sind in der Hafenordnung des SCIP festgelegt.

### **§ 14 Haftungsbeschränkung**

1. Ein Mitglied des Vorstandes, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Höhe erhält, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Ist ein Mitglied des Vorstandes nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Für eine Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit (§8) der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde. Änderungsvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung einzureichen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die nach §8 erforderliche qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür stimmt. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Insel Poel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.10.2019 beschlossen und setzt die Satzung des Segelclubs Insel Poel e.V. vom 05.04.2019 außer Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

1. Änderung am 11.10.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und eingearbeitet.
2. Redaktionelle Änderung auf Beschluss des Vorstandes aus steuerrechtlichen Gründen am 20.11.2013, auf Anraten des Finanzamtes Wismar. Daraufhin erhielt der Verein von Finanzamt Wismar einen „Bescheid nach §60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§51, 59, 60 und 61 AO“.
3. Änderung am 07.04.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und eingearbeitet.
4. Änderung am 05.04.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und eingearbeitet.
5. Änderung am 11.10.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und eingearbeitet.
6. Änderung am 19.06.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und eingearbeitet.
7. Änderung am 15.10.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und eingearbeitet.